

Aus der Produktfamilie Deutscher AnwaltSpiegel

# RestructuringBusiness

Das Online-Magazin für Sanierung, Restrukturierung und Insolvenz

→ unter anderem mit folgenden Themen:



→ 3  
Finanzprognose bei Überschuldung



→ 6  
Personalabbaumaßnahmen erfolgreich umsetzen



→ 10  
Nachhaltigkeit als neuer Restrukturierungstreiber der Wirtschaft



→ 15  
Climate Litigation und die nicht-finanzielle Berichterstattung



Prof. Dr.  
Thomas Wegerich  
Herausgeber  
RestructuringBusiness

## Liebe Leserin, lieber Leser,

die Finanzprognose bei einer möglichen Überschuldung eines Unternehmens stellt für Geschäftsführer vermintes (Haftungs-)Gelände dar. Entgegen dem eindeutigen Wortlaut im Sanierungs- und insolvenzrechtlichen Krisenfolgenabmilderungsgesetz raten Dr. Moritz Handrup und Yekta Dündar von ADVANT Beiten daher sicherheitshalber dazu, seit dem 01.09.2023 wieder von einem zwölfmonatigen Prognosezeitraum auszugehen. Sie sollten wissen, was es mit dieser Empfehlung auf sich hat.

Bei der aus Arbeitgebersicht erfolgreichen Umsetzung von Personalabbaumaßnahmen kommt im Rahmen des Interessenausgleichs der Namensliste mit den Personen, denen gekündigt werden soll, eine besondere praktische Bedeutung zu. Arbeitgeber und Betriebsrat entscheiden hier gemeinsam. Die KLIEMT-Anwälte Dr. Markus Bohnau und Kristin Teske haben die Details zusammengetragen.

Nachhaltigkeit ist der neue Restrukturierungstreiber der Wirtschaft. Das meint unser Autor Dr. André Wehner, Insolvenzverwalter bei PLUTA. Er nennt gute Gründe für diese Aussage, die Sie ebenfalls kennen sollten.

Ihr

Thomas Wegerich

### INSOLVENZVERSCHLEPPUNG

#### 3 **Finanzprognose bei Überschuldung**

Geschäftsführer sollten seit September 2023 wieder von einem zwölfmonatigen Prognosezeitraum ausgehen

Von Dr. Moritz Handrup und Yekta Dündar

### RESTRUKTURIERUNGSPRAXIS

#### 6 **Personalabbaumaßnahmen erfolgreich umsetzen**

Interessenausgleich mit Namensliste – Chancen und Risiken für Restrukturierungsprojekte

Von Dr. Markus Bohnau und Kristin Teske

### ESG/RESTRUKTURIERUNG

#### 10 **Nachhaltigkeit als neuer Restrukturierungstreiber der Wirtschaft**

Was versteckt sich hinter diesen drei Buchstaben: ESG?

Von Dr. André Wehner

### NACHHALTIGKEIT/KLIMAKLAGEN

#### 15 **Climate Litigation und die nicht-finanzielle Berichterstattung**

Gerichte werden die Politik zu härterem Vorgehen in Sachen Klimaschutz zwingen

Von Volker Heck und Stephanie Verena Prager

### INSOLVENZPLAN

#### 18 **Die Treuhand im Insolvenzplan**

Möglichkeiten und Chancen in Immobilieninsolvenzen

Von Sebastian Netzel

### KONTAKTE UND ANSPRECHPARTNER

#### 20 **Fachbeirat**

#### 21 **Strategische Partner**

#### 22 **Kooperationspartner**

#### 23 **Strategische Partner, Kooperationspartner, Impressum**

Besuchen Sie unsere Website:  
[www.restructuringbusiness-magazin.de](http://www.restructuringbusiness-magazin.de)

# Finanzprognose bei Überschuldung

Geschäftsführer sollten seit September 2023 wieder von einem zwölfmonatigen Prognosezeitraum ausgehen

Von Dr. Moritz Handrup und Yekta Dünder



Auch wenn es keine gerichtliche Entscheidung gibt, an der man sich orientieren könnte, sollten Geschäftsführer eines Unternehmens in der Krise auf Nummer sicher gehen und im eigenen Interesse bei der Überschuldungsprüfung eine zwölfmonatige Prognose ansetzen.



**Dr. Moritz Handrup**

ADVANT Beiten, Frankfurt am Main  
Rechtsanwalt, Partner

[moritz.handrup@advant-beiten.com](mailto:moritz.handrup@advant-beiten.com)  
[www.advant-beiten.com](http://www.advant-beiten.com)



**Yekta Dünder**

ADVANT Beiten, Frankfurt am Main  
Rechtsanwalt, Associate

[yekta.duendar@advant-beiten.com](mailto:yekta.duendar@advant-beiten.com)  
[www.advant-beiten.com](http://www.advant-beiten.com)

**T**rotz des eindeutigen Wortlauts im „Sanierungs- und insolvenzrechtlichen Krisenfolgenabmilderungsgesetz“ (SanInsKG) wird in der Juristenszene diskutiert, ob bereits seit dem 01.09.2023 wieder ein zwölfmonatiger Prognosezeitraum bei der Frage der Fortbestehensprognose gilt. Gute Gründe sprechen dagegen. Geschäftsführer eines Unternehmens in der Krise sollten jedoch auf Nummer sicher gehen und im eigenen Interesse bei der Überschuldungsprüfung bereits jetzt eine zwölfmonatige Prognose ansetzen.

## Positive Fortbestehensprognose: Keine Überschuldung

Am 09.11.2022 trat das SanInsKG in Kraft. Es war eine Antwort des Gesetzgebers auf die in Folge des Ukraine-konflikts gestiegenen Energiekosten. Diese belasten die finanzielle Situation von Unternehmen und erschweren eine vorausschauende Planung. Wesentlicher Kern des SanInsKG ist eine vorübergehende Änderung bei dem Insolvenzgrund der Überschuldung.

Der Insolvenzgrund der Überschuldung liegt nach der Insolvenzordnung dann vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt (sogenannte rechnerische Überschuldung) – es sei denn, es besteht eine positive Fortbestehensprognose. Ob eine rechnerische Überschuldung vorliegt, darf nicht allein aufgrund einer Handelsbilanz beurteilt werden. Denn bei der rechnerischen Überschuldung ist das gesamte Aktivvermögen – anders als bei einer Handelsbilanz – grundsätzlich zu Zerschlagungswerten anzusetzen. Es sind weitere Besonderheiten zu beachten: Stille Reserven beispielsweise sind aufzudecken, und mit einem qualifizierten Rangrücktritt versehene Verbindlichkeiten dürfen nicht auf der Passivseite angesetzt werden. Doch selbst wenn ein Unternehmen rechnerisch überschuldet sein sollte, ist es nicht überschuldet im insolvenzrechtlichen Sinne, wenn eine positive Fortbestehensprognose vorliegt. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um eine Prognose der Überlebensfähigkeit des Unternehmens (sogenannte Finanzprognose): Ist das Unternehmen innerhalb des Prognosezeitraums zahlungsfähig oder nicht? Der Prognosezeitraum beträgt normalerweise zwölf Monate (§ 19 Abs. 2 Satz 1 InsO).

Genau hier hat der Gesetzgeber angesetzt und im SanInsKG den Prognosezeitraum vorübergehend auf vier Monate abgesenkt: „In dem Zeitraum vom 09.11.2022 bis einschließlich 31.12.2023 tritt an die Stelle des in § 19 Abs. 2 Satz 1 der Insolvenzordnung genannten Zeitraums von zwölf Monaten ein Zeitraum von vier Monaten.“

### Vorzeitige Rückkehr zum zwölfmonatigen Prognosezeitraum?

Trotz des klaren Gesetzeswortlauts wird in der juristischen Literatur derzeit diskutiert, ob der Prognosezeitraum für die Fortbestehensprognose bereits ab dem 01.09.2023 wieder zwölf Monate betragen soll. Als zentrales Argument dafür wird der Gläubigerschutz angeführt. Gegen eine solche Sichtweise sprechen gewichtige Argumente: Der Wortlaut der Gesetzesänderung („bis einschließlich 31.12.2023“) ist eindeutig und lässt keine andere Beurteilung zu. Ein Geschäftsführer muss sich auf diesen Gesetzeswortlaut verlassen können, denn ihm drohen Haftungsrisiken. Das Ziel der Gesetzesänderung war es, die krisenbedingten Unsicherheiten zu beseitigen und gerade nicht eine neue Unsicherheit zu schaffen, indem der Geltungszeitraum der Gesetzesänderung mittelbar umgangen wird.

Auf den ersten Blick mag es sich bei der Frage, ob bereits ab dem 01.09.2023 bei der Fortbestehensprognose ein Prognosezeitraum von zwölf Monaten oder bis Ende des Jahres 2023 weiterhin vier Monate zugrunde zu legen ist, um ein theoretisches Problem handeln. Die praktischen Auswirkungen sind aber enorm.

### Unklarheit führt zu Fehlentscheidung

Die erste Auswirkung zeigt sich bereits bei der Frage, ob ein Unternehmen überschuldet im insolvenzrechtlichen Sinn und damit insolvent ist oder nicht. Ist ein Unternehmen ab dem 01.09.2023 für vier Monate durch-

finanziert jedoch nicht für zwölf Monate, so wäre man auf Basis der aktuellen juristischen Literaturstimmen überschuldet und damit insolvenzreif, obwohl der Gesetzeswortlaut gerade das Gegenteil nahelegt. Es besteht die Gefahr, dass das Vorliegen des Insolvenzgrunds unerkannt bleibt beziehungsweise falsch eingeschätzt wird. Folge des Vorliegens des Insolvenzgrunds ist, dass der Geschäftsführer des betroffenen Unternehmens zur Stellung des Insolvenzantrags verpflichtet ist. Ein solcher ist unverzüglich nach Eintritt des Insolvenzgrunds zu stellen. Bei der hier dargestellten Überschuldung beträgt die Höchstfrist aktuell acht Wochen (und wieder regulär sechs Wochen ab dem 01.01.2024). Im Fall der Zahlungsunfähigkeit – ebenfalls ein verpflichtender Insolvenzgrund – beträgt die Höchstfrist zur Stellung des Insolvenzantrags lediglich drei Wochen.

### Haftungsrisiken für Geschäftsführer

Die unerkannte Insolvenzreife setzt sich also fort, denn der Geschäftsführer wird keinen oder zumindest nur verspätet einen Insolvenzantrag stellen, wenn er das Vorliegen des Insolvenzgrunds verkannt hat. Folge dessen ist eine Haftung des Geschäftsführers in straf- und zivilrechtlicher Hinsicht. Das Gesetz sieht in § 15a Abs. 4 und 5 InsO Straftatbestände unter anderem für den Fall vor, dass der Geschäftsführer seiner Insolvenzantragspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Im Fall des vorsätzlichen Handelns droht eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren. War das Handeln des Geschäftsführers dagegen fahrlässig, droht eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe für ein Jahr.

Zivilrechtlich setzt sich der Geschäftsführer der Gefahr aus, dass er sämtliche Zahlungen des Unternehmens ab dem Zeitpunkt erstatten muss, zu dem die Überschuldung objektiv eingetreten ist. Das Gesetz schreibt nämlich ein grundsätzliches Zahlungsverbot vor: Der Geschäftsführer darf ab dem Eintritt eines Insolvenzgrunds keine Zahlungen mehr für das Unternehmen vornehmen. Wenn die Höchstfrist für die Stellung des Insolvenzantrags noch nicht verstrichen ist, sind zwar solche Zahlungen erlaubt, die der Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs dienen. Das gilt aber nur dann, wenn der Geschäftsführer in dieser Zeit Maßnahmen zur nachhaltigen Beseitigung der Insolvenzreife oder zur Vorbereitung des Insolvenzantrags ergreift. Daran wird es aber naturgemäß fehlen, wenn dieser das Vorliegen der Überschuldung gar nicht erkannt hat.

## Fazit

Der Geschäftsführer ist hohen Risiken ausgesetzt, wenn er das Vorliegen einer Überschuldung nicht erkennt. Bei fehlender oder verspäteter Insolvenzantragstellung haftet er zivil- und strafrechtlich wegen Insolvenzverschleppung – und zwar grundsätzlich mit seinem Privatvermögen. Die Frage, ab wann für den Prognosezeitraum wieder zwölf Monate anzusetzen sind, war noch nicht Gegenstand der Rechtsprechung. Es gibt also keine gerichtliche Entscheidung, an der man sich orientieren könnte. Aus Gründen der Vorsicht und in Anbetracht der Haftungsrisiken sollte ein Geschäftsführer bereits ab dem 01.09.2023 wieder eine Finanzprognose für zwölf Monate erstellen. ←

ANZEIGE



**H/ADVISORS**  
*Deekeling Arndt*

# Transformationen erfolgreich gestalten

Fundamental, gleichzeitig, oft krisenbehaftet – das charakterisiert Transformationen in unserer Zeit. Kommunikation ist dabei wichtiger denn je. Wir unterstützen seit über 25 Jahren Unternehmen bei:

- BUSINESS CHANGE & RESTRUCTURING**  
Unternehmerische Veränderung mitgestalten
- ISSUES & CRISIS MANAGEMENT**  
Ausnahmesituation managen, Handlungsspielraum gewinnen
- STRATEGIC POSITIONING & AGENDA-SETTING**  
Standpunkte vertreten, Reputation sichern
- TRANSACTIONS & FINANCIAL PR**  
Investoren und Märkte überzeugen

**H/Advisors Deekeling Arndt –  
The Transformation Company**

[www.deekeling-arndt.com](http://www.deekeling-arndt.com)

# Personalabbau- maßnahmen erfolgreich umsetzen

Interessenausgleich mit Namensliste –  
Chancen und Risiken für Restrukturierungsprojekte

Von Dr. Markus Bohnau und Kristin Teske



**Dr. Markus Bohnau**

KLIEMT.Arbeitsrecht, Düsseldorf  
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Partner

markus.bohnau@kliemt.de  
www.kliemt.de



**Kristin Teske**

KLIEMT.Arbeitsrecht, Düsseldorf  
Rechtsanwältin, Associate

kristin.teske@kliemt.de  
www.kliemt.de



© Andrii Yalenskiy - stock.adobe.com

Arbeitgeber und Betriebsrat können gemeinsam festlegen, welche Personen von der geplanten Betriebsänderung und den möglicherweise auszusprechenden Kündigungen erfasst werden sollen. Der Abschluss einer Namensliste kann in solchen Fällen zum Rettungsanker von wirtschaftlich gebeutelten Unternehmen werden.

Der Betriebsrat ist zu beteiligen, wenn Unternehmen Stellen abbauen und die Schwellenwerte für eine sog. Betriebsänderung erreicht werden. Sodann finden üblicherweise Verhandlungen zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat zum Abschluss von Interessenausgleich und Sozialplan statt. Während der Interessenausgleich regelt, wann und wie die geplante Betriebsänderung umgesetzt wird und welche Stellen erfasst sind, dient der Sozialplan regelmäßig der Abmilderung von Nachteilen, die mit der Betriebsänderung für Betroffene entstehen.

Wenn im Laufe der Verhandlungen feststeht, wie viele und welche Stellen abgebaut werden sollen, ist damit noch nicht geklärt, welche Mitarbeitende konkret betroffen sind. Das wird über die Sozialauswahl geregelt. Dabei kann eine Namensliste helfen. Arbeitgeber und Betriebsrat können gemeinsam festlegen, welche Personen von der geplanten Betriebsänderung und den möglicherweise auszusprechenden Kündigungen erfasst werden sollen. Welche Chancen ein Interessenausgleich mit Namensliste bietet und was dabei zu beachten ist, zeigt dieser Beitrag.

## Formvorgaben

Ein Interessenausgleich mit Namensliste muss von Betriebsrat und Arbeitgeber unterschrieben werden (§§ 12 Abs. 1 Satz 1 BetrVG, 1 Abs. 5 KSchG). Die Schriftform erfordert, dass die Parteien eigenhändig durch Namensunterschrift auf derselben Urkunde unterzeichnen („Einheitlichkeit der Urkunde“). Empfehlenswert ist, die Namensliste als Anlage zum Interessenausgleich zu

vereinbaren und zugleich jeweils einen klaren Bezug der Dokumente zueinander vorzusehen. Beide Dokumente sollten von den Betriebsparteien unterzeichnet werden.

Zudem muss die Namensliste eine abschließende Bezeichnung der betroffenen Mitarbeitenden beinhalten, damit diese eindeutig identifiziert werden können. Dafür sind insbesondere Familien- und Vorname sowie Geburtsdatum zu nennen.

## Erleichterungen für Kündigungsschutzverfahren

Sollte es zu Kündigungsschutzprozessen kommen, trägt der Arbeitgeber grundsätzlich die Darlegungs- und Beweislast für die Wirksamkeit der von ihm ausgesprochenen betriebsbedingten Kündigungen. Die Anforderungen daran sind hoch und gehen regelmäßig zu Lasten des Arbeitgebers, wenn Kündigungen nicht bis ins Detail vorbereitet wurden.

Der Interessenausgleich mit Namensliste kann insbesondere zu folgenden Erleichterungen führen:

- (1) Beweiserleichterung für dringende betriebliche Erfordernisse, wie Wegfall des Beschäftigungsbedarfs und fehlende Weiterbeschäftigungsmöglichkeiten
- (2) Eingeschränkter gerichtlicher Prüfungsmaßstab für die Sozialauswahl

Bei den Mitarbeitenden, die sich auf der Namensliste befinden, wird vermutet, dass die ausgesprochenen Kündigungen durch dringende betriebliche Erfordernisse bedingt sind. Die Vermutungswirkung bezieht sich insbesondere auf den Wegfall des Beschäftigungsbedarfs und fehlende Weiterbeschäftigungsmöglichkeiten. Im Kündigungsschutzprozess müsste der Arbeitnehmer – anders als sonst – darlegen und beweisen, dass keine dringenden betrieblichen Erfordernisse vorliegen. Also sein Arbeitsplatz nicht weggefallen oder eine anderweitige Beschäftigungsmöglichkeit vorhanden ist. Diese Vermutungswirkung hilft Arbeitgebern. Allerdings: Aufgrund des bestehenden Informationsdefizits von Arbeitnehmern weicht die Rechtsprechung die Anforderungen an die Darlegungslast der Arbeitnehmer regelmäßig auf. Arbeitgeber sollten daher trotz der Beweiserleichterungen gewappnet sein, zu den dringenden betrieblichen Erfordernissen konkret vorzutragen.

Zudem ist der arbeitsgerichtliche Prüfungsmaßstab bei der Sozialauswahl beschränkt. Das bezieht sich auf alle drei Stufen der Sozialauswahl: Vergleichsgruppenbildung, Gewichtung der Sozialdaten und „Leistungsträgerklausel“.

Die Sozialauswahl kann nur auf grobe Fehlerhaftigkeit überprüft werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist eine Sozialauswahl grob fehlerhaft, wenn eine „ins Auge springende“ Abweichung von den Grundsätzen der Sozialauswahl gemäß § 1 Abs. 3 KSchG vorliegt. Dieser eingeschränkte Prüfungsmaßstab führt nicht zu einer verringerten Darlegungslast des Arbeitgebers. Daher gilt auch hier: Arbeitgeber sollten trotz

eingeschränktem Prüfungsmaßstab gewappnet sein, die durchgeführte Sozialauswahl konkret darzulegen.

## Chancen und Risiken

Arbeitgebern kommt es erfahrungsgemäß darauf an, Arbeitnehmer zu behalten, mit denen der Betrieb nach durchgeführten Personalabbaumaßnahmen erfolgreich fortgesetzt werden kann. Anders als z.B. bei Freiwilligenprogrammen hängt die Auswahl der Mitarbeitenden, die das Unternehmen verlassen, nicht von der Einwilligung der Arbeitnehmer ab. Bei betriebsbedingten Kündigungen entscheidet der Arbeitgeber über die Sozialauswahl; bei der Namensliste zusammen mit dem Betriebsrat. Das bietet Arbeitgebern Flexibilität.

Die Namensliste kann nur einvernehmlich mit dem Betriebsrat vereinbart und nicht zwangsweise durchgesetzt werden. Daher sind Arbeitgeber gefordert, den Betriebsrat von der Notwendigkeit einer Namensliste zu überzeugen. Hierzu gehört neben einer strukturierten Darstellung der Planungen auch die Bereitschaft, bestimmte Gegenleistungen anzubieten. Konsequenz ist, dass sich Betriebsräte ihre Mitwirkung an der Namensliste häufig abkaufen lassen. Neben einem höher dotierten Sozialplan werden regelmäßig weitere Forderungen aufgestellt (u.a. begrenzter Einsatz von Leiharbeitnehmern). Der Arbeitgeber muss dann prüfen, welche Zugeständnisse eine Namensliste wert sind. Die höhere Sozialplandotierung ist dabei gegen den reduzierten Aufwand für Kündigungsschutzverfahren bei Vorliegen einer Namensliste zu rechnen.

Die Namensliste ist insbesondere für den Betriebsrat ein sensibles Thema. Denn die Namensliste besiegelt regelmäßig das arbeitsrechtliche Schicksal der Betroffenen. Die Namensliste bietet aber auch die Möglichkeit, vorhandene finanzielle Mittel den Ausscheidenden (über den höher dotierten Sozialplan) und den Verbleibenden (durch Investitionen in den Betrieb) zukommen zu lassen. Statt in Kündigungsschutzverfahren zu investieren, die letztlich doch zum Ausscheiden der Betroffenen führen.

## Fazit

Nicht selten machen Investoren bei finanziell angeschlagenen Unternehmen die Namensliste zur Bedingung, um (zusätzliche) Sozialplanleistungen zu finanzieren bzw. den Bestand des Unternehmens zu garantieren. Der Abschluss einer Namensliste kann in solchen Fällen zum Rettungsanker von wirtschaftlich gebeutelten Unternehmen werden. Durch gesetzliche Erleichterungen können Arbeitgeber betriebsbedingte Kündigungen über eine Namensliste möglichst rechtssicher durchführen. ←

ANZEIGE

# Unternehmens- relevantes Recht, aktuell und praxisnah

Jetzt  
bequem und  
kostenfrei per  
Multiformular  
abonnieren!



[www.deutscheranwaltspiegel.de/magazin-anmeldung](http://www.deutscheranwaltspiegel.de/magazin-anmeldung)

# Inhouse Matters:

# Alles, was den Rechtsmarkt bewegt

**SAVE  
THE  
DATE!**

Die Themen u.a.:

- Blick nach Berlin: Die (bisherige) Politik der Ampelkoalition aus Sicht der Opposition
- Digitalisierung in Rechtsabteilungen: Wo stehen wir? Was bringt 2024?
- Law Firms: Strategie und Management in turbulenten Zeiten – Worauf es ankommt. Und was Artificial Intelligence (AI) damit zu tun hat
- Cybersecurity & Cyberthreat: Wie sich Rechtsabteilungen und Kanzleien bestmöglich schützen. Und wie sie ihr Risiko versichern können
- Human Centered Leadership (HCL) im Rechtsmarkt
- AI als Gamechanger im Rechtsmarkt – was kommt auf uns zu, wie gehen wir damit um?

Im Anschluss: Networking auf der größten Weihnachtsfeier im deutschen Rechtsmarkt!

**7. Dezember 2023**

**12 Uhr bis 18.30 Uhr**

**Frankfurt School of  
Finance & Management  
Adickesallee 32-34  
60322 Frankfurt am Main**

Weitere Informationen:

[www.deutscheranwaltspiegel.de/veranstaltungen/inhouse-matters/](http://www.deutscheranwaltspiegel.de/veranstaltungen/inhouse-matters/)

Veranstalter:

Deutscher  
**AnwaltSpiegel**

**F.A.Z.  
BUSINESS  
MEDIA**  
Ein Unternehmen der F.A.Z.-Gruppe

**GLP**  
German Law Publishers

Mitveranstalter:

**STP**   
The Legal Tech Company

Partner:

  
GOSSLER, GOBERT & WOLTERS GRUPPE  
SEIT 1758

In Kooperation mit:

**BWD**  
Bundesverband der Wirtschafts-  
kanzleien in Deutschland

# Nachhaltigkeit als neuer Restrukturierungstreiber der Wirtschaft

Was versteckt sich hinter diesen drei Buchstaben: ESG?

Von Dr. André Wehner



**Dr. André Wehner**

PLUTA Rechtsanwalts GmbH, Bielefeld  
Bestellter Insolvenzverwalter, Rechtsanwalt, Fachanwalt für  
Insolvenz- und Sanierungsrecht

[bielefeld@pluta.net](mailto:bielefeld@pluta.net)  
[www.pluta.net](http://www.pluta.net)



© Majana - stock.adobe.com

Die ESG-Konformität hat überraschend viel Einfluss auf die Fortführungsprognose im Kontext des deutschen Insolvenzrechts – einer Art Lebenslinie für Unternehmen in finanziellen Nöten.

**E**SG – das Akronym steht für Environmental, Social and Governance. Es sind die Standards, die Unternehmen heute in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung erfüllen müssen. Doch diese Standards sind längst mehr als eine moralische Verantwortung. Sie sind inzwischen für viele Marktteilnehmer rechtlich verpflichtend. Maßgebliche Regelwerke sind insbesondere die EU-Offenlegungsverordnung und die Taxonomieverordnung.

### Was regeln die EU-Offenlegungsverordnung und die Taxonomieverordnung?

Die EU-Offenlegungsverordnung, oder **EU-Verordnung Nr. 019/2008**, ist der Schlüssel zur Aufdeckung von nachhaltigkeitsbezogenen Informationen. Ihr Ziel ist es, ESG-Informationen transparent und vergleichbar zu machen und gegen Greenwashing anzugehen. Sie legt die Regeln für die Offenlegung von ESG-Risiken, die Einbindung von Nachhaltigkeitsaspekten in Investmententscheidungen und die Berichterstattung über Nachhaltigkeitsthemen fest. Sie nimmt dabei vor allem Finanzmarktteilnehmer und -berater ins Visier.

Die Taxonomieverordnung, **EU-Verordnung Nr. 2020/852**, fungiert als „Öko-Klassifikator“. Sie definiert Kriterien, um wirtschaftliche Aktivitäten als umweltfreundlich einzustufen, und legt offen, wie Unternehmen ihre Umweltauswirkungen kommunizieren müssen. Ihr Hauptziel ist es, Greenwashing einen Riegel vorzuschieben und Investitionen in nachhaltige Projekte zu fördern. Sie richtet sich insbesondere, aber nicht ausschließlich, an Unternehmen,

die auf dem Finanzmarkt agieren und eine bestimmte Größe und Ausrichtung haben.

### Was ist „Greenwashing“, und wie wird es bekämpft?

Greenwashing ist, wenn sich Produkte, Dienstleistungen oder ganze Unternehmen umweltfreundlicher oder nachhaltiger geben, als sie eigentlich sind. Es ist eine irreführende Praxis, bei der Unternehmen vorgeben, umweltbewusst zu handeln, obwohl das hinter den Kulissen ganz anders aussieht.

Erst Ende September hat die US-Börsenaufsicht SEC die Fondstochter der Deutschen Bank (DWS) verurteilt, 19 Millionen US-Dollar zu zahlen, weil die Bedeutung von Nachhaltigkeitsaspekten in ihren Anlageentscheidungen übertrieben positiv dargestellt worden sei. Weitere sechs Millionen US-Dollar muss die DWS für zu schwache Geldwäschekontrollen zahlen.

### Warum sind die EU-Offenlegungsverordnung und die Taxonomieverordnung auch für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) ein Thema, obwohl sie nicht unmittelbar in deren Anwendungsbereich fallen?

Nun kann man sich fragen, inwiefern das nicht börsennotierte Unternehmen und KMU betrifft. Absehbar ist, dass die EU-Offenlegungsverordnung und die Taxonomie-

verordnung immer mehr Einfluss auf Ausschreibungsbedingungen und Kundenanforderungen nehmen werden. Auftraggeber, ob öffentlich oder privat, verlangen von ihren Lieferanten und Partnern zunehmend den Nachweis der ESG-Konformität. Das bedeutet, dass KMU ihre ESG-Praktiken verbessern und nachhaltige Standards erfüllen müssen, um im Rennen zu bleiben. Insofern werden die Verordnungen zu einem indirekten Motor für KMU, um den steigenden Bedarf an ESG-Konformität zu erfüllen und ihre Geschäftspraktiken entsprechend anzupassen. Die Vorteile? Verbesserter Zugang zu Aufträgen, stärkeres Kundenvertrauen und dauerhafte Geschäftsbeziehungen. Es wäre also klug für alle verantwortlichen Unternehmenslenker, die Anforderungen der Verordnungen im Auge zu behalten und ihre ESG-Initiativen entsprechend auszurichten.

### Wie erreiche ich ESG-Konformität in meinem Unternehmen, und wie erfülle ich die Anforderungen der EU-Offenlegungsverordnung und der Taxonomieverordnung?

Hier sind einige Vorschläge:

1. Umweltbewusstsein (Environmental): Unternehmen können Energie aus Sonnenlicht oder Wind beziehen, um den CO<sub>2</sub>-Fußabdruck zu minimieren. Zudem helfen schlanke und effiziente Produktionsprozesse, um den Ressourcenverbrauch zu reduzieren. Außerdem bietet sich ein Recyclingsystem an, das Materialien in den

Produktionsprozess zurückführt, fast wie ein natürlicher Kreislauf.

2. Soziales Engagement (Social): Die Arbeitswelt fordert Diversität und Inklusion, in der jeder unabhängig vom Geschlecht die gleichen Chancen hat. Die Arbeitsplatzanforderungen werden sich in Anbetracht des Fachkräftemangels noch stärker auf das Wohlbefinden und die Sicherheit der Mitarbeiter konzentrieren müssen. Außerdem ist ständig in die Entwicklung zu investieren. Faire Arbeitsbedingungen, die Einhaltung von Menschenrechten und die Befürwortung von sozialen Standards entlang der gesamten Lieferkette werden immer wichtiger. Unternehmen, die sich aktiv in die lokale Gemeinschaft einbringen, sei es durch Spenden oder Freiwilligenarbeit, werden Wettbewerbsvorteile bei der Suche nach neuen Fachkräften haben.

3. Verantwortungsvolle Unternehmensführung (Governance): Unternehmen sollten an einen transparenten Informationsfluss gemäß der EU-Offenlegungsverordnung denken, der sowohl ESG-Risiken als auch Strategien und Ziele beinhaltet. Diskutiert werden unabhängige Aufsichtsgremien, die stets den Finger am Puls des Risikomanagements haben. Auch der moralische Kompass des Unternehmens steht stärker im Fokus – durch klare Verhaltensrichtlinien und Anti-Korruptionsmaßnahmen.

Die konkreten Schritte zur ESG-Konformität können je nach Unternehmensgröße, Branche und spezifischen Herausforderungen natürlich variieren. Eine sorgfältige Analyse der Unternehmensstruktur, der Risiken und des

Geschäftsmodells ist der erste Schritt auf dem Weg zu maßgeschneiderten ESG-Strategien.

### Wie beeinflusst ESG-Konformität eigentlich die Aussichten eines Unternehmens, sich erfolgreich durch finanzielle Turbulenzen zu manövrieren?

Die ESG-Konformität hat überraschend viel Einfluss auf die Fortführungsprognose im Kontext des deutschen Insolvenzrechts – einer Art Lebenslinie für Unternehmen in finanziellen Nöten. Bei einer positiven Fortführungsprognose gehen Experten davon aus, dass ein Unternehmen die Gläubiger im Planungszeitraum bedienen kann.

Früher konzentrierten sich Prüfer hauptsächlich auf die nackten Zahlen. Heute jedoch spielen immer mehr auch nicht-finanzielle Faktoren eine Rolle – und da kommen ESG-Kriterien ins Spiel.

ESG-Konformität kann tatsächlich das Barometer für das Risiko- und Chancenprofil eines Unternehmens sein. Unternehmen, die auf grüne Praktiken setzen, soziale Verantwortung ernst nehmen und sich durch transparente Governance auszeichnen, haben oft eine stärkere Ausgangsposition. Sie können ein breiteres Spektrum an Kunden und Investoren ansprechen, von einem positiven Image profitieren und nachhaltigere Beziehungen zu Stakeholdern aufbauen.

Sanierungsberater und Wirtschaftsprüfer müssen daher immer stärker auf die ESG-Konformität achten. Sie

müssen prüfen, ob das Unternehmen seine ESG-bezogenen Offenlegungspflichten und -richtlinien einhält, ESG-Faktoren in seine Unternehmensstrategie integriert hat und im Auge behält, wie ESG-Risiken die finanzielle Stabilität des Unternehmens beeinflussen könnten.

Auch Ratingagenturen und Banken beziehen zunehmend ESG-Faktoren in ihre Bewertungen ein. Ein schlechtes ESG-Rating könnte dazu führen, dass ein Unternehmen ein schlechteres Kreditrating erhält, was wiederum die Refinanzierungskosten erhöhen könnte.

Während die ESG-Konformität vielleicht einmal als bloßer „Nice-to-have“-Faktor gesehen wurde, ist sie nun ein entscheidender Baustein, um den Fortbestand eines Unternehmens in finanziell schwierigen Zeiten sicherzustellen.

### Können wir das Thema ESG auf die leichte Schulter nehmen?

Es bestehen auch rechtliche Risiken, wenn ESG-Themen vernachlässigt werden. Vorstände und Geschäftsführer könnten rechtliche Probleme bekommen, wenn eine mangelnde ESG-Betreuung zur Unternehmensinsolvenz beiträgt. Zwei Risiken sollten hier besonders hervorgehoben werden:

- Da wäre zum einen die Gefahr der Haftung für Insolvenzverschleppung. Geschäftsführer und Vorstände, die die negative Fortführungsprognose zu spät erkennen, riskieren, die potentielle Überschuldung des

Unternehmens zu übersehen. Und das zieht eine unmittelbare Pflicht zur Einreichung eines Insolvenzantrags nach sich.

- Nicht zu vergessen ist auch das Risiko, dass man für die Verletzung von Organpflichten belangt wird. Laut § 93 AktG beziehungsweise § 43 GmbHG haben Geschäftsführer und Vorstände die Pflicht, die Gesellschaft sorgfältig zu leiten und ihre Aufgaben im besten Interesse des Unternehmens auszuüben. Vernachlässigen sie diese Pflichten, zu denen mittlerweile auch die ESG-Kriterien zählen, und tragen so zur Insolvenz des Unternehmens bei, können sie persönlich haften.

### Welche Branchen stehen durch die ESG-Anforderungen vor einem besonders herausfordernden Transformationsprozess?

Durch die ESG-Anforderungen stehen bestimmte Branchen vor besonders herausfordernden Transformationsprozessen. Das sind:

- Energiesektor
- Automobilindustrie
- Bau- und Immobilienbranche
- Landwirtschaft und Lebensmittelindustrie
- Finanzdienstleistungssektor

Diese Branchen stehen vor gewaltigen Herausforderungen, da sie bedeutende Umweltauswirkungen haben, strenge regulatorische Anforderungen erfüllen müssen und weil sowohl Verbraucher als auch Investoren immer mehr Wert auf Nachhaltigkeit legen. Dieser Wandel erfordert umfassende strukturelle und operative Veränderungen, Investitionen in neue Technologien und die Entwicklung neuer Geschäftsmodelle, um den ESG-Kriterien gerecht zu werden.

### Können kleine und mittelständische Unternehmen diesen zusätzlichen Arbeitsaufwand bewältigen – und wenn ja, wie?

Die Integration von ESG-Anforderungen stellt für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) eine zusätzliche Herausforderung dar. Doch sie sind keineswegs allein mit diesen neuen Aufgaben:

Zum einen können sie externe Berater hinzuziehen, um Wissen und Fähigkeiten zu ergänzen, die intern nicht vorhanden sind. Ebenso erweisen sich Partnerschaften mit Lieferanten und anderen Geschäftspartnern als nützlich, um gemeinsame ESG-Ziele zu erreichen und Ressourcen zu bündeln.

Technologische Lösungen helfen, den Arbeitsaufwand erheblich zu reduzieren. Dazu gehören Softwareanwendungen, die Datenerfassung, -analyse und -berichterstattung automatisieren und Nachhaltigkeitsziele überwachen. Diese Digitalisierung kann sich als echter Hebel erweisen.

Mitarbeiter sollten in ESG-Themen geschult werden, um ihr Bewusstsein zu schärfen und sie in die Lage zu versetzen, aktiv an der Umsetzung von ESG-Maßnahmen mitzuwirken. Ihre kreativen Ideen und Initiativen können dazu beitragen, das Unternehmen nachhaltiger zu gestalten.

Das Wichtigste ist, dass KMU die Umsetzung von ESG-Maßnahmen als schrittweisen Prozess betrachten sollten. Eine pragmatische Herangehensweise, die sich auf die für das Unternehmen relevantesten Bereiche konzentriert, ist hierbei der Schlüssel. Es geht nicht darum, alles auf einmal zu erreichen, sondern Fortschritte konsequent und schrittweise zu erzielen.

### Welche Chancen bieten sich hierdurch für Unternehmensberater, insbesondere bei der Sanierung von Unternehmen?

Die wachsende Bedeutung von ESG-Kriterien eröffnet Unternehmensberatern, besonders in Sanierungssituationen, neue und spannende Geschäftsfelder.

Zum einen eignet sich das Thema für eine gezielte Ansprache der Geschäftsführung. Berater können helfen, nachhaltige Strategien zu entwickeln und umzusetzen, die den Kern der Geschäftstätigkeit berühren. Ein weiterer Aspekt ist die Implementierung von Nachhaltigkeitsprogrammen. Hierbei kommt es auf die fachliche Begleitung bei der Einführung und Umsetzung konkreter Maßnahmen an.

Darüber hinaus können Berater in der finanziellen Analyse und Bewertung von ESG-Risiken einen wertvollen Beitrag leisten. Sie helfen Unternehmen, den finanziellen Einfluss von ESG-Faktoren auf die Unternehmensperformance zu verstehen und zu steuern.

ESG-Due-Diligence ist ein weiteres wichtiges Tätigkeitsfeld. In diesem Rahmen prüfen Berater die ESG-Performance und -Risiken im Rahmen von M&A-Transaktionen, um potentielle Risiken und Chancen zu identifizieren.

Schließlich wird auch in Sanierungssituationen Kompetenz in Sachen ESG von wachsender Bedeutung sein.

Diese Entwicklungen zeigen, dass ESG nicht mehr nur ein Trend ist, sondern eine grundlegende Verschiebung in der Geschäftswelt darstellt. Für Unternehmensberater bietet dies eine große Chance, ihren Kundenstamm zu erweitern und ihre Dienstleistungen an die sich wandelnden Bedürfnisse der Unternehmen anzupassen. ←

ANZEIGE

**Kliemt.**  
ARBEITSRECHT

## Im Arbeitsrecht eine Klasse für sich!

Wir finden immer eine Lösung. Mit Kreativität, Innovationskraft und viel Erfahrung bringen wir Sie auch unter schwierigsten Bedingungen sicher und zeitgerecht an Ihr Ziel. Mit Büros in Düsseldorf, Berlin, Frankfurt a.M., München und Hamburg beraten wir Sie deutschlandweit und – gemeinsam mit unseren Ius Laboris-Partnern – weltweit. Nähere Informationen zu unserer vielfach ausgezeichneten Kanzlei finden Sie unter [www.kliemt.de](http://www.kliemt.de)

Global HR Lawyers  
Ius Laboris

Chambers  
TOP RANKED  
Europe  
2023  
KLIEMT-HR Lawyers

JUVE  
AWARDS  
2019  
Kanzlei des Jahres  
für Arbeitsrecht

LEGAL  
500  
DEUTSCHLAND  
TOP TIER  
2023



# Climate Litigation und die nicht-finanzielle Berichterstattung

Gerichte werden die Politik zu härterem Vorgehen in Sachen Klimaschutz zwingen

Von Volker Heck und Stephanie Verena Prager



## Volker Heck

H/Advisors Deekeling Arndt, Frankfurt am Main  
Senior Partner

[volker.heck@h-advisors.global](mailto:volker.heck@h-advisors.global)  
[www.h-advisors.global](http://www.h-advisors.global)  
[www.deekeling-arndt.com](http://www.deekeling-arndt.com)



## Stephanie Verena Prager

H/Advisors Deekeling Arndt, Frankfurt am Main  
Director

[stephanie.prager@h-advisors.global](mailto:stephanie.prager@h-advisors.global)  
[www.h-advisors.global](http://www.h-advisors.global)  
[www.deekeling-arndt.com](http://www.deekeling-arndt.com)



Mittlerweile zeigen weltweit mehr als 2.200 Fälle, dass Unternehmen das Instrument der Klimaklagen nicht unterschätzen sollten.

## Wo wir beim Klimaschutz stehen

Vom 30.11. bis 12.12.2023 wird in Dubai die mittlerweile 28. Konferenz der Vertragsstaaten der Klimarahmenkonvention stattfinden. Sie wird interessanterweise vom Vorstandsvorsitzenden der dortigen staatlichen nationalen Ölgesellschaft ADNOC, Sultan Ahmed al-Dschaber, geleitet. Allein das, so viele NGOs, garantiere, dass es in Dubai keine wesentlichen Ergebnisse bei den dringend erforderlichen Fortschritten zum Klimaschutz geben wird.

Wie dringend solche Fortschritte wären, zeigen Berechnungen der Vereinten Nationen: Zwischen dem aktuellen

Wert und dem Zielwert für 2030 klafft eine riesige Lücke. Statt der erforderlichen Minderungen von 45% bis 2030 (auf Basis der Werte von 2019) ergibt sich aus der Summe der eingereichten Minderungspläne der nationalen Regierungen nur eine CO<sub>2</sub>-Reduktion von unter 1%. Bei einem Anhalten des aktuellen Trends der Treibhausgasentwicklung wäre nach den Berechnungen das noch zur Verfügung stehende CO<sub>2</sub>-Budget für das Erreichen des 1,5-Grad-Ziels bis 2030 aufgebraucht.

Die Ernüchterung auf Seiten der Klimaschützer ist also groß und ihr Vertrauen in die Effektivität des internationalen Verhandlungswegs erschöpft. Viele von ihnen setzen deshalb nun auf den Weg von Klimaklagen, die sich

in den letzten Jahren – siehe Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutzgesetz 2021 – als effektiv erwiesen haben. Mittlerweile gibt es weltweit rund 2.200 Fälle, von denen etwa zwei Drittel in den USA geführt werden (vgl. hierzu insbesondere Sabin Center for Climate Change Law at Columbia Law School, NY, das die beste Datenbasis zu allen laufenden Klimaklagen führt). Aber auch in Europa haben die Urteile des Bezirksgerichts Den Haag gegen Shell oder die Klagen eines peruanischen Bauern gegen RWE beziehungsweise die Klagen der Deutschen Umwelthilfe und von Greenpeace gegen die deutsche Automobilwirtschaft schon für Aufsehen gesorgt.

## Das Klimaurteil des Bundesverfassungsgerichts

Schon das wegweisende Urteil des Bundesverfassungsgerichts zeigt, dass Unternehmen das Instrument der Klimaklagen nicht unterschätzen sollten. Hierfür gibt es verschiedene Gründe: Zum einen sind zunehmend mehr Gerichte willens, das Thema Klimaschutz als Klagegrund zu akzeptieren. Zweitens zeigt die Argumentation bislang vorliegender, wenn auch in vielen Fällen noch nicht letztinstanzlicher Urteile, dass bestehendes Recht durchaus eine ausreichende Grundlage bildet, schon heute Urteile zu fällen. So argumentiert auch Roda Verheyen, die auch die Klage vor dem Verfassungsgericht für die Kläger geführt hat, dass man für einen effektiven Klimaschutz nur das bestehende Recht „richtig“ anwenden muss. Und drittens gibt es enorme Fortschritte im Bereich der Attributionsforschung, also dem Teil der Klimawissenschaft, der eine Verbindung von Klimawandel und

schweren Schadensereignissen herstellt. Der reine Verweis auf komplexe Realitäten im System Klima hilft den Emittenten also immer weniger.

## Blick ins Ausland: Kalifornien

Bemerkenswert sind in diesem Zusammenhang zwei aktuelle Entwicklungen aus Kalifornien. Zum einen hat der Bundestaat im September 2023 verschiedene große Ölfirmen verklagt, weil diese über Jahrzehnte trotz besserem eigenem Wissen die Risiken des Klimawandels in der Öffentlichkeit nicht richtig eingeordnet hätten. Diese Klage kann laufende Verfahren der US-Börsenaufsicht oder anderer Bundesstaaten noch einmal verstärken. Hier geht es in der Konsequenz um massive Schadensersatz- und Strafzahlungen in potentieller Milliardenhöhe.

„Unschwer ist abzusehen, dass die neuen kalifornischen Standards mittelfristig auch hier zum Maßstab der nicht-finanziellen Berichterstattung werden könnten.“

Zum anderen hat der US-Bundestaat, der mit seiner eigenen Wirtschaftskraft die viertgrößte Volkswirtschaft der Erde ist, ebenfalls im September 2023 gesetzlich festgelegt, dass spätestens ab 2027 alle Unternehmen, die in Kalifornien tätig sind, ihre Emissionen hinsichtlich Scope 1 bis 3 öffentlich zu erklären haben. Auch diese Forderung ist

bereits bei manchen Klimaklagen erhoben und durch Gerichte in Einzelfällen bestätigt worden. Dies bedeutet die Einbeziehung aller Emissionen bei der Beschaffung, also den eigenen Lieferwegen, sowie den eigenen Absatzwegen inklusive des Verbrauchs bei den Kunden. Eine derart weitreichende Darstellung unternehmerisch verursachter Emissionen ist bislang nirgendwo festgelegt und von vielen Unternehmen schon bei der Frage des Lieferkettengesetzes als zu umfangreich dargestellt worden.

## Die Rechtslage in Europa

Man muss sich vergegenwärtigen, dass bislang nach einschlägigen CSR-Vorgaben nur große Unternehmen in Europa zu einer nicht-finanziellen Erklärung verpflichtet sind. Diese Vorgabe wird ab 2024 beziehungsweise 2026 auch auf weniger große Unternehmen ausgedehnt. Da die Vorgaben in ihrem Umfang eigentlich auf Großkonzerne ausgelegt sind, die über große Reportingabteilungen mit entsprechenden Experten und die nötigen finanziellen Mittel für ein solches Reporting verfügen, haben kleine und mittlere Unternehmen das Nachsehen. Die bisherigen Regelungen sind jedoch schon jetzt so anspruchsvoll, dass auch Großkonzerne bereits an ihre Grenzen kommen. Die festgelegten Berichtspflichten fallen dabei aktuell jedoch noch weit hinter das zurück, was in Kalifornien nun verabschiedet worden ist. Unschwer ist abzusehen, dass die neuen kalifornischen Standards mittelfristig auch hier zum Maßstab der nicht-finanziellen Berichterstattung werden können. Hierzu dient ein Vergleich aus dem Automobilbereich: Es waren kalifornische Vorgaben aus den frühen 2000er Jahren, die die Grenzen für die Emission

von Verbrennermotoren wirksam hochgeschraubt haben und zum internationalen Standard geworden sind. Letztlich war es der (falsch geführte) Kampf um das Einhalten der strengen kalifornischen Vorgaben, der ursächlich war für den deutschen „Diesel-Skandal“. Und auch das Aus für Verbrennermotoren ab den 2030er Jahren, das nun auch in der EU gilt, hatte seinen Ursprung in Kalifornien.

### Fazit und Ausblick

Klimaschutz bleibt auf der Tagesordnung, auch wenn der internationale Verhandlungsweg zunehmend weniger erfolgsversprechend wirkt. Es werden – bei allen verbleibenden rechtlichen Zweifeln an diesem Vorgehen – die Gerichte sein, die die Politik zu einem härteren Weg zwingen können. Parallel dazu werden die Berichtspflichten der Unternehmen spürbare Ausweitungen erfahren. ←

ANZEIGE

Deutscher  
AnwaltSpiegel

Roundtable im Herbst 2023:

## Distressed M&A und Carve-Out: Möglichkeiten und Risiken beim Kauf aus der Insolvenz

**13. November 2023**  
**15 bis 18 Uhr**

Jetzt  
kostenfrei  
anmelden!

Kooperationspartner: **CMS**  
law · tax · future

Der **Roundtable** findet im Redaktionsgebäude der F.A.Z. in Frankfurt am Main statt. Er richtet sich als geschlossene Veranstaltung an Entscheidungsträger aus Unternehmen und bietet ihnen die Möglichkeit, ihr Verständnis für dieses spezielle Segment des M&A-Geschäfts zu vertiefen sowie Raum für generellen Austausch und Diskussion.

Nähere Informationen zum Programm sowie das Anmeldeformular finden Sie unter  
[www.deutscheranwaltspiegel.de/veranstaltungen/roundtable](http://www.deutscheranwaltspiegel.de/veranstaltungen/roundtable)

# Die Treuhand im Insolvenzplan

Möglichkeiten und Chancen in Immobilieninsolvenzen

Von Sebastian Netzel



Für den Immobilienbereich kann ein Insolvenzverfahren bedeuten, Zeit zu gewinnen und Werte zu erhalten.

## Allgemeines

Die Wirtschaftswoche berichtete kürzlich darüber, dass die Hälfte aller Projektentwickler Insolvenzanträge stellen müssten. Die Stimmung auf der Messe Expo Real in München war getrübt, sie schwankte zwischen Zuversicht und Insolvenzangst. Die Finanzierungsbedingungen sind deutlich erschwert. Einige Projektentwickler haben schon Insolvenz angemeldet, andere Unternehmen nehmen Abschreibungen auf ihren Bestand vor. Manches Bauvorhaben wartet nun halb fertig auf den nächsten Schritt.

In der Funktion als Insolvenzverwalter oder Eigenverwalter sind wir der bestmöglichen Gläubigerbefriedigung verpflichtet. In der gegenwärtigen Situation führt diese Verpflichtung zu erheblichen Herausforderungen. Eine wesentliche Herausforderung ist, dass wir es mit Men-

schen bei den Projektentwicklern zu tun haben, die Krise nicht können oder aber Krise verlernt haben. Die Beteiligten auch auf Bankenseite sind verunsichert, teilweise handlungsunfähig.

Mehr als ein Jahrzehnt lang kletterten die Immobilienkaufpreise in Deutschland stetig nach oben. Im vergangenen Jahr endete der Anstieg, der die Branche lange belebt hatte. Seit dem Juli 2022 hat die EZB den Leitzins zehn Mal in Folge erhöht auf nun 4,5%. Ebenfalls stiegen die Bauzinsen für zehnjährige Darlehen von rund 1% zum Jahreswechsel 2022 auf derzeit etwa 4%. Für alle Beteiligten sind das geänderte Rahmenbedingungen.

Gefragt dürften in den nächsten Monaten die Macher und Akteure sein. Auch Insolvenzverwalter werden den Fremdkapitalgebern und weiteren Beteiligten erklären



**Sebastian Netzel**

Brinkmann & Partner, Frankfurt am Main  
Rechtsanwalt, Partner

[s.netzel@brinkmann-partner.de](mailto:s.netzel@brinkmann-partner.de)  
[www.brinkmann-partner.de](http://www.brinkmann-partner.de)

müssen, dass Weiterbauen, Fertigstellen und Sanieren die beste Möglichkeit sein wird, Vermögenswerte zu erhalten. Die Frage wird oft sein, wie der Schaden für alle Beteiligten minimiert werden kann. Wenig hilfreich ist da der Streit über das beste Stück vom Kuchen. Das kostet nur Zeit und Geld. Oft bieten sich zur Minimierung der Vernichtung von Vermögenswerten und zur Vermeidung von zeitraubenden, ergebnislosen Verhandlungen und Streitigkeiten dann Treuhandlösungen außerhalb oder in einem Insolvenzverfahren an.

### Treuhand in der Insolvenz / Maßnahmen im Insolvenzplan

Herausforderungen ergeben sich bei Immobilieninsolvenzen in Holding- und Zwischenholdingstrukturen insbesondere dann, wenn die Zwischenholding Beteiligungen an Objektgesellschaften in der Rechtsform der GmbH & Co. KG hält. Bietet sich bei der Insolvenz der Objektgesellschaft regelmäßig neben der Fertigstellung nachfolgend der Verkauf im Rahmen eines Assetdeals an, ist die Sanierung der Beteiligungsgesellschaft, in welcher regelmäßig Kredite nebst Sicherheiten gebündelt sind, mit Schwierigkeiten verbunden.

Oftmals haben Steuerberater oder aber Rechtsanwälte Grundsteuersparmodelle entwickelt, die in sich zusammenbrechen, wenn ein Kommanditist aufgrund der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen aus der Kommanditgesellschaft ausscheidet. Scheidet der Minderheitsgesellschafter mangels Fortsetzungsklausel im Gesellschaftsvertrag aus der Gesellschaft aus, dürfte

die verbleibende Kommanditistin nach Anwachsung des Geschäftsanteils nachträglich mit der Grunderwerbsteuer belastet werden. Neben dem Auseinandersetzungsanspruch des ausscheidenden Kommanditisten sind also auch Steuerforderungen zu bezahlen. Das kann zu nicht unerheblichen finanziellen Belastungen außerhalb eines Insolvenzverfahrens führen.

„Insolvenzverwalter werden den Fremdkapitalgebern und weiteren Beteiligten erklären müssen, dass Weiterbauen, Fertigstellen und Sanieren die beste Möglichkeit sein wird, Vermögenswerte zu erhalten.“

Die Interessenlage der Banken und Insolvenzgläubiger ist es in solchen Konstellationen, dass die Beteiligung werthaltig bleibt. Das kann im Insolvenzfall nur durch einen Erhalt des Rechtsträgers durch einen Insolvenzplan erreicht werden. In der Praxis bedeutet das im Insolvenzverfahren Folgendes:

- Verhandlungen mit den Mitgesellschaftern über einen Fortsetzungsbeschluss der Kommanditgesellschaft über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens hinaus,
- Verhandlungen mit den Banken über die Freigabe von Sicherheiten durch Regelungen im Insolvenzplan gegen Zahlung oder aber Regelungen in eine Treuhandabrede,

- Übertragung der Beteiligungen auf einen Treuhänder nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens (Erhalt des Rechtsträgers),
- Verkauf der Projektgesellschaft nach Besserung des Marktes,
- voraussichtlich Zahlung einer nur geringen Planquote,
- höhere Quote/Befriedigung aus dem „Besserungsschein aus der Verwertung der Beteiligung“ nach Beendigung der Projektgesellschaft durch den Treuhänder.

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Es werden sich je nach Einzelfall Besonderheiten ergeben. Aber auch hier zeigt sich, dass Insolvenz nicht gleich Wertvernichtung bedeuten muss. Für den Immobilienbereich kann ein Insolvenzverfahren daher bedeuten, Zeit zu gewinnen und Werte zu erhalten. ←



**Dominik Dürschlag**  
Aareal Estate AG, Wiesbaden  
Management Board

[dominik.duerschlag@aareal-bank.com](mailto:dominik.duerschlag@aareal-bank.com)  
[www.aareal-bank.com](http://www.aareal-bank.com)



**Dr. Ulrike Jaggy**  
KfW, Frankfurt am Main  
Abteilungsleiterin BRa3  
– Recht Sonderengagements

[ulrike.jaggy@kfw.de](mailto:ulrike.jaggy@kfw.de)  
[www.kfw.de](http://www.kfw.de)



**Oliver Kehren**  
Morgan Stanley Bank AG,  
Frankfurt am Main  
Managing Director/Board  
Member

[oliver.kehren@morganstanley.com](mailto:oliver.kehren@morganstanley.com)  
[www.morganstanley.com](http://www.morganstanley.com)



**Jens Pichler**  
Commerzbank AG, Leipzig  
Group Credit Risk  
Management, Asset  
Solutions

[jens.pichler2@commerzbank.com](mailto:jens.pichler2@commerzbank.com)  
[www.commerzbank.com](http://www.commerzbank.com)



**Frank Stoefer**  
Helaba, Frankfurt am Main  
Bankdirektor, Bereichsleiter  
Restructuring/Workout

[frank.stoefer@helaba.de](mailto:frank.stoefer@helaba.de)  
[www.helaba.com](http://www.helaba.com)



**Heinrich Meyer**

ADVANT Beiten  
Mainzer Landstraße 36  
60325 Frankfurt am Main  
Telefon: (069) 75 60 95-414

[heinrich.meyer@advant-beiten.com](mailto:heinrich.meyer@advant-beiten.com)

[www.advant-beiten.com](http://www.advant-beiten.com)



**Dr. Jan Markus Plathner**

Brinkmann & Partner  
Rechtsanwälte | Steuerberater  
| Insolvenzverwalter  
Colmarer Straße 5  
60528 Frankfurt am Main  
Telefon: (069) 37 00 22-0

[m.plathner@brinkmann-partner.de](mailto:m.plathner@brinkmann-partner.de)

[www.brinkmann-partner.de](http://www.brinkmann-partner.de)



**Christoph Schubert**

Hausfeld Rechtsanwälte LLP  
Speditionstraße 21–23  
40221 Düsseldorf  
Telefon: (02 11) 81 99 92 23

[christoph.schubert@hausfeld.com](mailto:christoph.schubert@hausfeld.com)

[www.hausfeld.com](http://www.hausfeld.com)



**Katja Giese, LL.M.**

KLIEMT. Arbeitsrecht |  
Partnerschaft von  
Rechtsanwältinnen mbB  
Ottostraße 17  
80333 München  
Telefon: (089) 21 23 10 3-311

[katja.giese@kliemt.de](mailto:katja.giese@kliemt.de)

[www.kliemt.de](http://www.kliemt.de)



**Dr. Sabine Vorwerk**

Linklaters LLP  
Taunusanlage 8  
60329 Frankfurt am Main  
Telefon: (069) 71 00 33 08

[sabine.vorwerk@linklaters.com](mailto:sabine.vorwerk@linklaters.com)

[www.linklaters.com](http://www.linklaters.com)



**Dr. Sven Schelo**

Linklaters LLP  
Taunusanlage 8  
60329 Frankfurt am Main  
Telefon: (069) 71 00 32 14

[sven.schelo@linklaters.com](mailto:sven.schelo@linklaters.com)

[www.linklaters.com](http://www.linklaters.com)



**Dr. Maximilian Pluta**

PLUTA Rechtsanwalts GmbH/  
PLUTA Management GmbH  
Barthstraße 16  
80339 München  
Telefon: (089) 89 74 32 97 50

[maximilian.pluta@pluta.net](mailto:maximilian.pluta@pluta.net)

[www.pluta.net](http://www.pluta.net)



**Stefan Meyer**

PLUTA Rechtsanwalts GmbH  
Ostertorstraße 7  
32312 Lübbecke  
Telefon: (057 41) 337-300

[luebbecke@pluta.net](mailto:luebbecke@pluta.net)

[www.pluta.net](http://www.pluta.net)



**Dr. jur. Daniel Wozniak**

WELLENSIEK Rechtsanwälte  
und Insolvenzverwalter  
Partnerschaftsgesellschaft  
mbB

Unterer Anger 3  
80331 München  
Telefon: (089) 54 03 47-290

[daniel.wozniak@wellensiek.de](mailto:daniel.wozniak@wellensiek.de)

[www.wellensiek.de](http://www.wellensiek.de)



**Volker Heck**

Deekeling Arndt Advisors in  
Communications GmbH  
Liebigstraße 20  
60323 Frankfurt am Main  
Telefon: (069) 970 98-550

[volker.heck@h-advisors.global](mailto:volker.heck@h-advisors.global)

[www.deekeling-arndt.com](http://www.deekeling-arndt.com)



**Stephanie Verena  
Prager**

Deekeling Arndt Advisors in  
Communications GmbH  
Liebigstraße 20  
60323 Frankfurt am Main  
Telefon: (069) 970 98-533

[stephanie.prager@h-advisors.global](mailto:stephanie.prager@h-advisors.global)

[www.deekeling-arndt.com](http://www.deekeling-arndt.com)

## Strategische Partner

**ADVANT** Beiten    **BRINKMANN & PARTNER**    **HAUSFELD**

**Kliemt.** ARBEITSRECHT    **Linklaters**    **PLUTA**     **WELLENSIEK** 

## Kooperationspartner

**H/ADVISORS**  
*Deekeling Arndt*

### „Strategische Partner“

Die Strategischen Partner des Online-Magazins „RestructuringBusiness“ sind führende Anwaltssozietäten mit inhaltlichen Bezügen zum Thema Sanierung, Restrukturierung und Insolvenz.

Alle Strategischen Partner respektieren ohne Einschränkung die Unabhängigkeit der Redaktion, die sie fachlich und mit ihren Netzwerken unterstützen. Sie tragen damit zum Erfolg von „RestructuringBusiness“ bei.

## Impressum

**Herausgeber:**  
Prof. Dr. Thomas Wegerich

**Redaktion:**  
Thomas Wegerich (tw, V.i.S.d.P.)  
Karin Gangl, Michael Dörfler, Dr. Thomas R. Wolf

**Verlag:**  
F.A.Z. BUSINESS MEDIA GmbH –  
Ein Unternehmen der F.A.Z.-Gruppe  
Geschäftsführung: Dominik Heyer, Hannes Ludwig  
Pariser Straße 1, 60486 Frankfurt am Main  
HRB Nr. 53454, Amtsgericht Frankfurt am Main

**German Law Publishers**  
**Verleger:** Prof. Dr. Thomas Wegerich  
Stalburgstraße 8, 60318 Frankfurt am Main  
Telefon: (069) 95 64 95 59

**E-Mail:** redaktion@restructuringbusiness-magazin.de

**Internet:** www.restructuringbusiness-magazin.de

**Jahresabonnement:**  
Bezug kostenlos. Erscheinungsweise quartalsweise

**Projektmanagement und Anzeigen:**  
Karin Gangl  
Telefon: (069) 75 91-22 17

**Layout:**  
Jan W. Hofmann

**Strategische Partner:**  
ADVANT Beiten, Brinkmann & Partner, Hausfeld,  
KLIEMT.Arbeitsrecht, Linklaters LLP, PLUTA, WELLENSIEK  
Rechtsanwälte und Insolvenzverwalter

**Kooperationspartner:**  
Deekeling Arndt Advisors in Communications

**Haftungsausschluss:**  
Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt.  
Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts von  
„RestructuringBusiness“ übernehmen Verlag und Redaktion keine  
Gewähr.

**Genderhinweis:** Wir streben an, gut lesbare Texte zu veröffentlichen  
und in unseren Texten alle Geschlechter abzubilden.  
Das kann durch Nennung des generischen Maskulinums, Nennung  
beider Formen („Unternehmerinnen und Unternehmer“ bzw.  
„Unternehmer/-innen“) oder die Nutzung von neutralen Formulierung-  
en („Studierende“) geschehen. Bei allen Formen sind selbstverständ-  
lich immer alle Geschlechtergruppen gemeint – ohne jede Einschrän-  
kung. Von sprachlichen Sonderformen und -zeichen sehen wir ab.

Eine Gemeinschaftspublikation von:

  
Ein Unternehmen der F.A.Z.-Gruppe

  
**German Law Publishers**